



**Nahverkehrsverbund
Paderborn/Höxter**

**Allgemeine Vorschrift des nph
für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale
nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

vom 02.04.2014

Die Verbandsversammlung des nph hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

Präambel

Der nph nimmt in den Kreisen Höxter und Paderborn die Aufgaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Die Aufgabenträger des ÖPNV erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW. Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale soll gem. § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Mit dieser Satzung stellt der nph eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet. Durch Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift soll eine einheitliche, transparente und rechtssichere Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gewährleistet werden.

Diese allgemeine Vorschrift gilt auch für den ÖPNV im Stadtgebiet Paderborn.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.
- 1.2 Das Land NRW gewährt den Aufgabenträgern jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

2. Ausgleichsgrundlagen

- 2.1 Die durch diese Allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten.
- 2.2 Die Allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter einschließlich des Stadtgebietes Paderborn. Sie gilt für alle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG auf diesem Gebiet.
- 2.3 Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:
 - a) „Auszubildende“: Personen, die nach dem Tarif „Hochstift-Tarif“ (künftig: „Westfalen-Tarif“) in seiner jeweils gültigen Fassung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigt sind.
 - b) „Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“: Schülermonats-Tickets, Schulweg-Tickets und Semestertickets bzw. vergleichbare Fahrkarten in den unterschiedlichen Verbundräumen in NRW.
 - c) „Ausbildungsverkehr“: Alle Linienverkehre im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsgebiet des nph gem. Ziff. 2.2, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs genutzt werden können.
 - d) „Verkehrsunternehmen“: Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen und hierzu eine Genehmigung gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG oder die Betriebsführung für einen der genannten Linienverkehre innehaben.
 - e) „Wagenkilometer“: Tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Nutzwagenkilometer einschließlich Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.
 - f) „Förderjahr“: Kalenderjahr.

3. Ausgleichshöhe

- 3.1 Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages eines Förderjahres für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die dem nph vom Land NRW gem. § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellt werden. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Ausbildungsverkehr-Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, werden gem. § 11a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW zur Aufstockung des bereitgestellten Ausgleichsbetrages verwendet.
- 3.2 Der für die Weiterleitung an Verkehrsunternehmen zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag eines Förderjahres wird im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes von der Verbandsversammlung bestimmt.
- 3.3 Die Verkehrsunternehmen erhalten maximal den sich aus Ziffer 3.1 und 3.2 ergebenden Betrag, soweit dies nicht zu einer Überkompensation führt. Auf Grund dieser Allgemeinen Vorschrift besteht insbesondere kein Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Kosten im Ausbildungsverkehr als auch bzgl. des finanziellen Nettoeffektes gem. Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 3.4 Maßstab für die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf die Verkehrsunternehmen sind gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erträge im Ausbildungsverkehr. Zu diesen Erträgen gehören gem. Anlage 2b VV-ÖPNVG NRW:
- alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs,
 - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr sowie
 - von den Verkehrsunternehmen vereinnahmte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 Schulgesetz NRW.
- Dabei sind nicht die erzielten kassentechnischen Einnahmen, sondern die aufgrund der Einnahmearteilung der Verkehrsverbände dem Verkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen maßgeblich.

4. Ausgleichsvoraussetzungen und Nachweise

- 4.1 Antragsberechtigte sind Verkehrsunternehmen im Sinne von Ziff. 2.3 d). Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer antragsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- 4.2 Ein Ausgleich erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:
- das Verkehrsunternehmen wendet die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif (gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) an oder erkennt diese zumindest an,
 - das Verkehrsunternehmen ist Gesellschafter oder Kooperationspartner der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH),

- die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unterschreiten die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise (Monats-Ticket im Hochstift-Tarif bzw. vergleichbare Tickets der anderen anwendbaren Tarife) um mehr als 20 von Hundert.
- In NRW finden der landesweite NRW-Tarif und die folgenden Verbundtarife Anwendung und werden bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen in Ansatz gebracht:
 - Hochstift-Tarif, Der Sechser, Ruhr-Lippe-Tarif, Münsterland-Tarif, VGWS-Tarif (künftig: Westfalen-Tarif)
 - VRR-Tarif
 - VRS-Tarif sowie AVV-Tarif (künftig: NVR-Tarif).
- Als entsprechender allgemeiner Zeitfahrausweis (Referenztarif) ist das jeweils gültige allgemeine Monats-Ticket maßgebend.

4.3 Da die Verkehrsunternehmen seit der Neuregelung im Landesrecht NRW weder ein eigenes wirtschaftliches Interesse noch eine Verpflichtung zur Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mehr haben, legt der nph für den Hochstift-Tarif die bisher abgestimmten Zeitfahrausweise im Ausbildungstarif als Höchsttarife für die Auszahlung der Mittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW als Basis fest.

Künftig werden diese Höchsttarife für den in den Kreisen Paderborn und Höxter geltenden Verbundtarif zwischen dem nph und der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (VPH) im Rahmen des gemeinsamen Verbundbeirates abgestimmt. Im Anschluss werden die Höchsttarife der Verbandsversammlung des nph zum Beschluss vorgelegt. Die Tarife gelten in ihrer jeweils aktuellen Version und werden auf der Internetseite der VPH (www.vph.de) veröffentlicht.

4.4 Weitere Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht.

4.5 Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift bis zum 30.04. des jeweiligen Förderjahres beim nph einzureichen:

- Ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular inkl.
- Prognose der Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers für das Förderjahr sowie
- Prognose der Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 des Verkehrsunternehmens für das Förderjahr

4.6 Die Endabrechnung erfolgt jeweils im zweiten dem Förderjahr folgenden Jahr. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für die Endabrechnung bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres einzureichen:

- Die im Förderjahr tatsächlich erbrachten Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers

- die im Förderjahr tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß der Einnahmeaufteilung durch die Verkehrsverbünde
- Kostennachweis für die Überkompensationskontrolle gem. Ziff. 6.3
- Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters über die Richtigkeit der im Rahmen der Endabrechnung getätigten Angaben

5. Bemessungsverfahren der Ausgleichsleistungen

- 5.1 Der Anteil des einzelnen Verkehrsunternehmens an den insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln gem. Ziff. 3.1 bemisst sich anhand seines prozentualen Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des nph erzielt werden.
- 5.2 Bei Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, ist für die Zuordnung der Erträge zum Gebiet des nph der Prozentsatz der Erträge im Ausbildungsverkehr maßgeblich, der sich aus dem Verhältnis der auf dem Gebiet des nph zu den insgesamt von dem Verkehrsunternehmen erbrachten Wagenkilometer ergibt.
- 5.3 Der Ausgleichsbetrag des einzelnen Verkehrsunternehmens im Förderjahr ermittelt sich durch Multiplikation des gem. Ziff. 5.1 ermittelten Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des nph mit den gem. Ziff. 3.1 insgesamt im Förderjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln.

6. Prüfung der Überkompensation

- 6.1 Ob bei der Gewährung der Ausgleichsmittel eine Überkompensation vorliegt, wird im Rahmen der Jahresendabrechnung geprüft. Dabei werden entsprechend der Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 die Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen sowie ein angemessener Gewinn mit allen positiven finanziellen Auswirkungen sowie allen Einnahmen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, verglichen.
- 6.2 Sämtliche erzielte Einnahmen stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen gem. Ziff. 5 gewährten Ausgleichsleistungen stehen ihm nur in der Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe erforderlich ist. Die gewährten Mittel dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Verkehrsunternehmen führen.
- 6.3 Als Kosten des Verkehrsunternehmens sind die auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Ist-Kosten zu melden, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42, 43 Nr. 2 PBefG notwendig sind. Die Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, berechnen sich aus den gemeldeten Kosten des Verkehrsunternehmens multipliziert mit dem Anteil der Wagenkilometer im Gebiet des nph multipliziert mit dem Anteil des Ausbildungsverkehrs an der Gesamtnachfrage des Verkehrsunternehmens. Der Anteil des Ausbildungsverkehrs an

der Gesamtnachfrage des Verkehrsunternehmens wird vom nph durch Verkehrserhebungen festgelegt.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn für die Prüfung der Überkompensation für sein Angebot im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers zugrunde legen, wenn die Angemessenheit objektiv nachgewiesen werden kann. Er sollte jedoch eine Umsatzrendite von 7,85% nicht übersteigen (vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 26.11.2008 zum Ausgleich für Busunternehmen in Südmähren).

- 6.4 Eine Überkompensation liegt dann vor, wenn die maßgeblichen Einnahmen inklusive der gewährten Ausgleichsleistungen die Kosten übersteigen. Für die Überkompensationsprüfung wird ein Formblatt verwendet, das den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wird.
- 6.5 Wird eine Überkompensation festgestellt, erfolgt im Rahmen der Endabrechnung eine Rückforderung der überzahlten Mittel. Zurückgezahlte Mittel erhöhen den maximalen Ausgleichsbetrag gem. Ziff. 3.1 im folgenden Jahr.
- 6.6 Existiert für einen Linienverkehr ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, in dessen Rahmen bereits eine Überkompensationskontrolle erfolgt, wird auf eine Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinen Vorschrift verzichtet. In diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Endabrechnung einen Nachweis über die erfolgte Überkompensationskontrolle vorzulegen.
- 6.7 Führt ein Verkehrsunternehmen neben den Linienverkehren gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, für die diese Allgemeine Vorschrift gilt, auch andere Tätigkeiten aus, muss zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen eine Trennungsrechnung gem. Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 vorgehalten werden.
- 6.8 Nach dieser Allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Vollkostenausgleichs im Ausbildungsverkehr, sodass für die Verkehrsunternehmen ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

7. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 7.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 7.2 Eine Ausgleichsleistung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift in Form eines Bewilligungsbescheides gewährt. Die Förderanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweis-

pflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift sowie der Angaben im Bewilligungsbescheid einzuhalten.

- 7.3 Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 30.04. des Förderjahres beim nph einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- 7.4 Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziff. 4 erfüllt sind.
- 7.5 Der nph kann von den Verkehrsunternehmen weitere Unterlagen anfordern, um die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Weigert sich ein Verkehrsunternehmen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird die Bewilligung von Ausgleichsmitteln abgelehnt.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziff. 5 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel).
70 % des nach Ziff. 5 prognostizierten Betrages werden nach der vorläufigen Bewilligung im Mai und 30 % im Oktober des jeweiligen Förderjahres ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom beantragenden Verkehrsunternehmen anzugebendes Konto.
Ergeben sich nach erfolgter vorläufiger Bewilligung noch Änderungen bzgl. der Erträge im Ausbildungsverkehr oder der Wagenkilometer im Gebiet des Aufgabenträgers werden diese bis zur endgültigen Bewilligung nicht mehr berücksichtigt. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Änderung findet ausnahmsweise statt, wenn diese mehr als 10 % der maßgeblichen Erträge des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr ausmacht. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung.
- 8.2 Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen im vorläufigen Bewilligungsbescheid sind Prognosen der Verkehrsunternehmen über die voraussichtlichen Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 für das jeweilige Förderjahr, die auf Basis der Vorjahreswerte mit dem Antrag vorzulegen sind (vgl. Ziff. 4.5).
- 8.3 Das Verkehrsunternehmen hat entsprechend der Vorgaben im vorläufigen Bewilligungsbescheid bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis mit den unter Ziff. 4.6 genannten Unterlagen einzureichen.
- 8.4 Die abschließende Bewilligung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahr in Form eines endgültigen schriftlichen Bewilligungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Verkehrsunternehmen für das Förderjahr entfallende Ausgleich endgültig fest-

gelegt. Eine Verzinsung von über- oder unterbezahlten Beträgen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht.

- 8.5 Werden im Rahmen der Endabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Verschiebung von Erträgen im Ausbildungsverkehr oder von Veränderungen der Wagenkilometer festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.
- 8.6 Bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwendungsnachweisen werden die bewilligten Ausgleichsmittel in voller Höhe zurückgefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Zinsberechnung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung abgestellt.
- 8.7 Wird bei einem Verkehrsunternehmen eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch den nph sind die zu viel erhaltenen Mittel an diesen zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt.
- 8.8 Der nph ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die im Rahmen des Verfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem nph unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeine Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 9.3 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Verkehrsunternehmen prüfen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids und im Fall eines Außerkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift fortgelten.

- 9.4 Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.
- 9.5 Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 9.6 Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Vorschrift für die Auszahlung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 11.12.2012 außer Kraft.
Die unter Ziff. 4.2 zweiter Spiegelstrich geregelte Ausgleichsvoraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen Gesellschafter oder Kooperationspartner der VPH sein muss, gilt erst ab dem Förderjahr 2015.
- 9.7 Diese Satzung tritt durch besonderen Beschluss oder bei Außerkrafttreten des § 11a ÖPNVG NRW außer Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung kann in der Geschäftsstelle des nph, Bahnhofstr. 27a, 33102 Paderborn eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Unterlagen auch auf der Internetseite des nph zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.